



Vertragsnr.: ...

Vertrag über stille Gesellschaft

Mikromezzanin Beteiligung

zwischen der

1. **Einzelfirma / GmbH / Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) / GbR / OHG / KG / GmbH & Co. KG**

Adresse

– im Folgenden das „**Unternehmen**“ genannt –

und

2. **der „Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen mbH“**

Anton-Graff-Straße 20, 01309 Dresden

- im Folgenden **Mikromezzanininstitut** genannt –



Gliederung

Abschnitt A:	Errichtung der stillen Gesellschaft, Auszahlung der Einlage und Vergütung für das Mikromezzanininstitut	4
§ 1	Einlage	4
§ 2	Verwendung der Einlage	4
§ 3	Auszahlung der Einlage	4
§ 4	Beginn und Dauer der stillen Gesellschaft	5
§ 5	Ergebnisunabhängige feste Vergütung, Gewinnbeteiligung, Bearbeitungsentgelt	5
Abschnitt B:	Zusammenarbeit der Gesellschafter	6
§ 6	Nachrangabrede	6
§ 7	Vorlage der Jahresabschlüsse bzw. Einnahme-/Überschussrechnungen und weitere Informationsrechte	7
§ 8	Zustimmungspflichtige Maßnahmen	7
Abschnitt C:	Beendigung der stillen Gesellschaft	8
§ 9	Rückzahlung der Einlage	8
§ 10	Vorzeitige Beendigung der stillen Gesellschaft	8
Abschnitt D:	Sonstige Vereinbarungen	9
§ 11	Eigenkapitalstärkung und Wettbewerbsverbot	9
§ 12	Garantie und Refinanzierung durch das ERP Sondervermögen und den Europäischen Sozialfonds / Abtretung an die Treugeber	10
§ 13	Datenschutz	11
Abschnitt E:	Schlussbestimmungen	11
§ 14	Wirksamwerden des Vertrages	11
§ 15	Salvatorische Klausel	12

Vorbemerkung

Das Mikromezzanininstitut beteiligt sich als typisch stille Gesellschafterin an kleinen und Kleinstunternehmen in Sachsen und trägt mit ihren Beteiligungen zur Verstärkung der wirtschaftlichen Eigenkapitalbasis sowie zur Schaffung und Sicherung wettbewerbsfähiger Unternehmen bei.

Diese Beteiligung wird ermöglicht auf der Basis des „Garantie-/Mikromezzaninfonds“ mit Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds und Mitteln aus dem ERP Sondervermögen.

Als Teil der Reaktion der EU auf die COVID-19-Pandemie wurden durch REACT- EU (Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe) zusätzliche Mittel bereitgestellt, um die Unternehmen, die Teil des MMF Programms sind, zu entlasten. Mit Hilfe dieser Mittel wird für die Jahre 2021 bis 2023 eine geringere ergebnisunabhängige Vergütung festgesetzt (§ 5 dieses Vertrags).

Abschnitt A: Errichtung der stillen Gesellschaft, Auszahlung der Einlage und Vergütung für das Mikromezzanininstitut

§ 1 Einlage

Das Mikromezzanininstitut beteiligt sich als typisch stille Gesellschafterin an dem Unternehmen mit einer Bareinlage in Höhe von

€

(in Worten: EURO)

[Anmerkung: bis 50.000 €]

§ 2 Verwendung der Einlage

(1) Das Unternehmen wird die Einlage zur Eigenkapitalstärkung wie folgt verwenden:

Mittelverwendung:

EURO

EURO

EURO

Gesamt:

EURO

Mittelherkunft:

EURO

EURO

EURO

Gesamt:

EURO

(2) Das Unternehmen wird dem Mikromezzanininstitut die vertragsgemäße Verwendung der Einlage unverzüglich nach Abschluss des Vorhabens nachweisen; spätestens 9 Monate nach Auszahlung der Einlage.

§ 3 Auszahlung der Einlage

Die Einlage ist spätestens am achten Werktag nach Wirksamwerden dieses Vertrages gemäß § 14 dieses Vertrages zur Zahlung auf das KontoNr./IBAN des Unternehmens bei der (BLZ/BIC) fällig, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) *[Anmerkung: Auszahlungsvorsetzungen, wie z.B. Garantie des Gesellschafters, Gewährleistung der Gesamtfinanzierung, Eigenmittelnachweis etc.]*

b)

§ 4 Beginn und Dauer der stillen Gesellschaft

Die stille Gesellschaft beginnt mit Wirksamwerden dieses Vertrages (§ 14) und endet am []. *[Anmerkung: max. 10 Jahre nach dem Datum der letzten Vertragsunterschrift, Laufzeitende muss mit letztem Tilgungstermin übereinstimmen]*

§ 5 Ergebnisunabhängige feste Vergütung, Gewinnbeteiligung, Bearbeitungsentgelt

- (1) Das Mikromezzanininstitut erhält eine ergebnisunabhängige feste Vergütung in Höhe von **8,00 %** p.a. bezogen auf den Nominalbetrag der Einlage. Bis Ablauf des Jahres 2023 wird die ergebnisunabhängige Vergütung von 8,00 % p.a. auf 4,00 % p.a. bezogen auf den Nominalbetrag reduziert.

Die feste Vergütung ist quartalsweise nachträglich jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres fällig.

Das Mikromezzanininstitut ist berechtigt, abweichend zu den vorstehend genannten Fälligkeiten die festen Vergütungen durch schriftliche Mitteilung zu einem späteren Zeitpunkt fällig zu stellen.

- (2) Neben der ergebnisunabhängigen festen Vergütung hat das Mikromezzanininstitut Anspruch auf Beteiligung am Jahresgewinn des Unternehmens (Gewinnbeteiligung).

Die Gewinnbeteiligung des Mikromezzanininstituts beträgt 50% auf den Gewinn/Überschuss des Unternehmens, maximal aber 1,5 % der Einlage.

- (3) Maßgebend für die Gewinn-/Überschussermittlung ist § 275 Absatz (2) Nr. 17 HGB bzw. § 4 Absatz (3) des EstG. Bei Kapitalgesellschaften werden Zahlungen an die geschäftsführenden Gesellschafter nur in Höhe von TEUR 30 (pro Person) zur Gewinnermittlung herangezogen. Bei Personengesellschaften werden vom Überschuss TEUR 30 pro tätigen Gesellschafter abgezogen. Die Gewinnbeteiligung wird jeweils zum Ablauf des 7. Monats nach dem Bilanzstichtag des Unternehmens zur Zahlung fällig. Für die Vorlage der Jahresabschlüsse bzw. der Einnahme-/Überschussrechnung gilt § 7 Absatz (1) dieses Vertrages. Liegen die Jahresabschlüsse bzw. die Einnahme-/Überschussrechnung bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, so kann die Gewinnbeteiligung vorschussweise in voller Höhe zur Zahlung fällig gestellt werden. Durch die nachträgliche Einreichung der gemäß § 7 Absatz (1) erstellten Jahresabschlüsse bzw. Einnahme-/Überschussrechnung kann das Unternehmen etwaig überzahlte Beträge herausverlangen, jedoch max. 30 Monate nach Bilanzstichtag.

Das Mikromezzanininstitut ist berechtigt, abweichend zu den vorstehend genannten Fälligkeiten, die Gewinnbeteiligung durch schriftliche Mitteilung zu einem späteren Zeitpunkt fällig zu stellen.

- (4) Das Mikromezzanininstitut erhebt ein einmaliges laufzeitunabhängiges Bearbeitungsentgelt von 3,5% der Einlage, das bei der ersten Auszahlung der Beteiligung in voller Höhe fällig ist.
- (5) Im Falle einer gemäß § 9 Absatz 3 vertragskonformen Rückzahlung der Einlage der stillen Gesellschaft hat das Unternehmen eine Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 4% p. a. auf den gekündigten Beteiligungsbetrag für jedes angefangene Jahr der Restlaufzeit an das Mikromezzanininstitut zu leisten.
- (6) An Verlusten des Unternehmens nimmt das Mikromezzanininstitut nicht teil. Eine Nachschusspflicht des Mikromezzanininstituts besteht nicht.
- (7) Wird die Einlage des Mikromezzanininstituts ganz oder teilweise erst im Laufe des Geschäftsjahres geleistet oder zurückgezahlt, besteht der Anspruch auf die ergebnisunabhängige feste Vergütung und die Gewinnbeteiligung nur zeitanteilig.

Das Unternehmen ermächtigt das Mikromezzanininstitut mittels gesonderter Erklärung, die gemäß Absätzen (1), (2) und (4) dieser Vorschrift fälligen Beträge per (SEPA)-Lastschrift einzuziehen.

- (8) Das Mikromezzanininstitut ist berechtigt und verpflichtet, den Steuerabzug vom Kapitalertrag für sämtliche Einnahmen aus der stillen Gesellschaft selbst vorzunehmen und die Kapitalertragsteuer bei dem für sie zuständigen Finanzamt für Körperschaften anzumelden und abzuführen.

Soweit dem Mikromezzanininstitut durch die Finanzverwaltung keine Genehmigung zur Anmeldung und Abführung der Kapitalertragssteuer erteilt wird, ist das Unternehmen verpflichtet diese selbstständig anzumelden und abzuführen. Es ist in diesem Fall ferner verpflichtet dem Mikromezzanininstitut entsprechende Steuerbescheinigungen unverzüglich einzureichen.

Abschnitt B: Zusammenarbeit der Gesellschafter

§ 6 Nachrangabrede

- (1) Im Insolvenzfall stehen die Ansprüche des Mikromezzanininstituts auf Rückzahlung der Einlage gemäß § 9 dieses Vertrages und auf Vergütung gemäß § 5 dieses Vertrages im Range des § 39 Absatz (2) InsO.

Im Verhältnis zu etwaigen Forderungen der Gesellschafter, die auf gleicher Rangstelle stehen, gehen die Ansprüche des Mikromezzanininstituts vor.

Der Insolvenzfall gilt als eingetreten, wenn hinsichtlich des Vermögens des Unternehmens bzw. des Unternehmers seines Rechtsnachfolgers oder seines Nachlasses das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Insolvenzantrag mangels Masse abgelehnt wurde.

§ 7 Vorlage der Jahresabschlüsse bzw. Einnahme-/Überschussrechnungen und weitere Informationsrechte

- (1) Das Unternehmen verpflichtet sich, spätestens sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres die von einem Steuerberater bescheinigten Jahresabschlüsse bzw. Einnahme-/Überschussrechnungen vorzulegen.

Die Verpflichtung gilt bei Beendigung der stillen Gesellschaft solange, bis sämtliche Zahlungsansprüche des Mikromezzaninstituts aus diesem Vertrag, insbesondere der Anspruch auf Gewinnbeteiligung nach § 5 Abs. 2 dieses Vertrages, befriedigt sind.

- (2) Das Mikromezzaninstitut kann den Betrieb des Unternehmens nach Abstimmung während der normalen Geschäftszeit besichtigen. Es hat das Recht, sämtliche für Beurteilungen nach den Bestimmungen dieses Vertrages relevanten Unterlagen sowie das gesamte Rechnungswesen einschließlich der Berechnung des ihm zustehenden Beteiligungsentgelts sowie sonstiger Ansprüche zu überprüfen.

§ 8 Zustimmungspflichtige Maßnahmen

- (1) Die Geschäftsführung steht allein dem Unternehmen zu.
- (2) Das Unternehmen und seine Gesellschafter sind verpflichtet, bei Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen, die über den Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebes hinausgehen und erhebliche Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens haben, die vorherige Zustimmung des Mikromezzaninstituts einzuholen. Das Mikromezzaninstitut wird die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.
- (3) Die Zustimmung des Mikromezzaninstituts ist insbesondere bei nachfolgenden Maßnahmen des Unternehmens und bei nachfolgenden Beschlüssen und Maßnahmen der Gesellschafterversammlung bzw. der Gesellschafter des Unternehmens erforderlich.
- a) Wesentliche Änderung des Gesellschaftsvertrages, Änderungen im Gesellschafterkreis, Änderungen in der Geschäftsführung, Umwandlung des Unternehmens in eine andere Rechtsform,
 - b) Gründung, Liquidation, Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen und/oder Beteiligungen an solchen, Aufnahme neuer Geschäftszweige, Abschluss, Aufhebung und Änderung von wesentlichen Unternehmensverträgen analog § 291 ff AktG, Gewährung von Beteiligungen am Ergebnis,
 - c) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen des Unternehmens mit Gesellschaftern und deren Angehörigen im Sinne von § 15 Absatz (1) Nr. 2 und 3 AO,

-
- d) Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmensvermögens als Ganzes oder zu einem wesentlichen Teil,
 - e) die Ausreichung von Darlehen an Gesellschafter und Geschäftsführer.
- (4) Werden Maßnahmen entgegen den obenstehenden Regelungen der Absätze (2) und (3) ohne die Zustimmung des Mikromezzaninstituts durchgeführt, ist das Mikromezzaninstitut berechtigt, die stille Gesellschaft aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

Abschnitt C: Beendigung der stillen Gesellschaft

§ 9 Rückzahlung der Einlage

- (1) Die Einlage ist nach Ablauf der ersten sieben Jahre der Laufzeit der stillen Gesellschaft in drei gleichen Jahresbeträgen an das Mikromezzaninstitut zurückzuzahlen. Die Jahresbeträge sind jeweils zum Ende des 8., 9. und 10. Jahres der Laufzeit der stillen Beteiligung zur Zahlung fällig. Die Regelungen in § 10 dieses Vertrages bleiben hiervon unberührt.

Das Unternehmen ermächtigt das Mikromezzaninstitut in gesonderter Erklärung, die fälligen Beträge per (SEPA-)Lastschrift einzuziehen.

- (2) Mit Beendigung der stillen Gesellschaft werden zeitanteilig die ergebnisunabhängige feste Vergütung und die Gewinnbeteiligung gemäß § 5 dieses Vertrages sowie die Ansprüche aus § 10 Absatz (2) dieses Vertrages zur Zahlung fällig.
- (3) Nach Ablauf einer Vertragslaufzeit von fünf Jahren kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung gemäß § 5 Absatz (5) die Einlage der stillen Gesellschaft vorzeitig rückgezahlt werden. Hierfür bedarf es einer Kündigung des Vertrages der stillen Gesellschaft durch das Unternehmen mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Quartalsende per Einschreiben mit Rückschein.

§ 10 Vorzeitige Beendigung der stillen Gesellschaft

- (1) Mit Ausnahme von § 9 Absatz (3) ist ein ordentliches Kündigungsrecht der Parteien ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon jedoch unberührt. Das Mikromezzaninstitut und das Unternehmen können die stille Gesellschaft bei Vorliegen eines vom anderen zu vertretenden wichtigen Grundes jederzeit per Einschreiben mit Rückschein fristlos kündigen.

Als wichtiger Kündigungsgrund gilt insbesondere, wenn

- a) das Unternehmen unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat oder die Einlage nicht vertragsgemäß verwendet,
- b) das Unternehmen im Sinne von § 17 InsO zahlungsunfähig ist oder über das Vermögen des Unternehmens bzw. des Unternehmers ein nicht offensichtlich unzulässiger Insolvenzantrag gestellt worden ist, über den nicht anders als durch Eröff-

-
- nung des Insolvenzverfahrens oder durch Abweisung mangels Masse entschieden worden ist;
- c) schwerwiegende Vertragspflichtverletzungen durch das Unternehmen vorliegen (z.B. wenn der Mittelverwendungsnachweis gem. § 2 Abs. 2 dieses Vertrages trotz Mahnung nicht erbracht wurde, vorsätzlich oder fahrlässige Verletzung der Informationspflichten nach § 7 dieses Vertrages).
 - d) das Unternehmen seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Mikromezzaninstitut trotz Mahnung unter Kündigungsandrohung ganz oder teilweise nicht nachkommt. Dies gilt nicht, wenn das Mikromezzaninstitut eine von einem Angehörigen der wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufe unterzeichnete Bestätigung zugeht, der zufolge eine Zahlung des Unternehmens zu einer Zahlungsunfähigkeit i.S.v. §17 InsO und/oder einer Überschuldung i.S.v §19 InsO führen würde,
 - e) die Grundlagen des Gewerbebetriebs sich wesentlich geändert haben (z.B. Aufgabe der Erwerbstätigkeit, Stilllegung, Veräußerung oder Verpachtung des Gewerbebetriebs des Unternehmens oder wesentlicher Teile hiervon), worüber das Unternehmen das Mikromezzaninstitut unverzüglich zu informieren hat.
 - f) sonstige Tatsachen vorliegen, die eine Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses unzumutbar erscheinen lassen (z.B. schwerwiegende Verstöße gegen Bestimmungen dieses Vertrages).
- (2) Endet die stille Gesellschaft vorzeitig durch eine Kündigung aus wichtigem Grund, so hat das Mikromezzaninstitut zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung der stillen Gesellschaft Anspruch auf die Rückzahlung der ausstehenden Einlage in einem Betrag sowie auf die feste Vergütung und auf die Gewinnbeteiligung nach Maßgabe von 9 Absatz (2) dieses Vertrages.

Abschnitt D: Sonstige Vereinbarungen

§ 11 Eigenkapitalstärkung und Wettbewerbsverbot

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass eine weitere Stärkung des Eigenkapitals des Unternehmens anzustreben ist. Zahlungen an Gesellschafter bzw. den Inhaber des Unternehmens (z.B. Gewinnausschüttungen bzw. –entnahmen, Tätigkeitsvergütungen, Altersvorsorgeaufwendungen und Tilgungs- /Zinszahlungen) dürfen die erforderliche Eigenkapitalbildung und –bindung bei dem Unternehmen und die vertragsgemäße Rückzahlung der Einlage des Mikromezzaninstituts nicht gefährden. Die Erfüllung bestehender Geschäftsführer- und Finanzierungsverträge – einschließlich dieser stillen Gesellschaft - bleibt hiervon unberührt. Gesellschafterdarlehen und vergleichbare Forderungen von Gesellschaftern haben eine Nachrangvereinbarung im Insolvenzfall im Sinne von § 39 Abs. 2 InsO zu enthalten.

-
- (2) Der geschäftsführende Gesellschafter bzw. der Inhaber verpflichtet sich, seine Arbeitskraft dem Unternehmen im notwendigen Umfang zur Verfügung zu stellen. Er wird sich an Unternehmen, die in unmittelbarem oder mittelbarem Wettbewerb stehen, weder unmittelbar noch mittelbar beteiligen.

§ 12 Garantie und Refinanzierung durch das ERP Sondervermögen und den Europäischen Sozialfonds / Abtretung an die Treugeber

- (1) Für die Beteiligung erhält das Mikromezzanininstitut eine Haftungsfreistellung und Finanzmittel aus dem ERP Sondervermögen und dem Europäischen Sozialfonds, die über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen Bank (NBank) ausgereicht werden.

Das Mikromezzanininstitut hat sich gegenüber der NBank zur Einhaltung der relevanten Vorschriften verpflichtet. Das Unternehmen bzw. sein Inhaber verpflichtet sich seinerseits, dem Mikromezzanininstitut die Einhaltung dieser Verpflichtungen zu ermöglichen. Das Unternehmen bzw. sein Inhaber ist insbesondere mit einer Veröffentlichung der Beteiligung nach Maßgabe der Vorschriften der EU (z.B. im Amtsblatt der Kommission) einverstanden.

- (2) Die NBank ist berechtigt, Einblick in die Geschäftsunterlagen und Bücher des Unternehmens zu nehmen, um die Abrechnung der Beteiligung zu überprüfen. Die NBank kann das Prüfungsrecht durch Dritte wahrnehmen lassen und nur in besonders begründeten Ausnahmefällen die Europäische Kommission, den Europäischen Rechnungshof oder sonstige Beauftragte einschalten. Alle prüfungsrelevanten Belege sind bis 10 Jahre nach Beendigung einer Finanzierung, mindestens jedoch bis 2033 aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften längere Aufbewahrungsfristen bestimmt sind. Anfallende Prüfungskosten gehen zu Lasten des Unternehmens, sofern die Prüfung aus einem von dem Unternehmen bzw. seinem Inhaber zu vertretenden Grund erfolgt.
- (3) Das Mikromezzanininstitut ist den in § 12 Absatz (2) dieser Vorschrift genannten Stellen gegenüber von einer etwaigen aus dem Beteiligungsverhältnis resultierenden Schweigepflicht befreit.
- (4) Das Unternehmen bzw. sein Inhaber ist damit einverstanden, dass das Mikromezzanininstitut der NBank die ihm im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen sowie sonstige vertraulich zu behandelnde Informationen überlässt. Das Mikromezzanininstitut wird sicherstellen, dass die Informationen vertraulich behandelt werden. § 13 gilt für die NBank entsprechend.
- (5) Die Einlage des Mikromezzanininstituts ist in voller Höhe eine "De-minimis-Beihilfe" gemäß den Beihilferegularien der EU (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 EU-Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im

Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013). Der Beihilfepwert aller De-minimis-Beihilfen, die das Unternehmen innerhalb von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten De-minimis-Beihilfe erhält, darf den Gegenwert von 200.000 EURO nicht überschreiten. Dies gilt unabhängig davon, ob die De-minimis-Beihilfe durch diese Einlage gewährt wird oder aus anderen Quellen stammt.

- (6) Zwischen der NBank und dem Mikromezzanininstitut besteht ein Treuhandverhältnis. Treugeber dieser typisch stillen Gesellschaft in diesem Verhältnis ist die NBank, Treuhänderin das Mikromezzanininstitut. Vor diesem Hintergrund stimmt das Unternehmen schon jetzt einer Abtretung der stillen Gesellschaft durch das Mikromezzanininstitut an die NBank zu.
- (7) Die NBank befindet sich ihrerseits in einem Treuhandverhältnis mit dem Mikromezzaninfonds, der aus Mitteln des ERP-Sondervermögens (ERP-SV) und des Europäischen Sozialfonds (ESF) refinanziert ist. Sie ist im Verhältnis zum Mikromezzaninfonds Treuhänderin dieser ausgereichten typisch stillen Gesellschaft, Treugeberin ist der Mikromezzaninfonds. Vor diesem Hintergrund stimmt das Unternehmen schon jetzt auch einer Abtretung der stillen Gesellschaft durch die NBank an den Mikromezzaninfonds zu.

§ 13 Datenschutz

- (1) Das Mikromezzanininstitut ist berechtigt, alle die Beteiligung an dem Unternehmen betreffenden personenbezogenen und sonstigen Daten dieses Vertrages zum Zwecke der Abwicklung und des Reportings an die NBank zu erheben, zu speichern und zu verändern. Sensible Daten wie Bankverbindungsdaten und Daten zur geschäftlichen Lage des Unternehmens werden vertraulich behandelt.
- (2) Das Mikromezzanininstitut ist zur Bonitätsprüfung und zur Bonitätsüberwachung des Unternehmens berechtigt, Auskünfte bei Kreditinstituten und Kreditinformationssystemen einzuholen. Das Unternehmen stimmt ausdrücklich zu, dass das Mikromezzanininstitut Positiv- und Negativdaten von diesen abfragt sowie externe als auch interne Scoringverfahren als Entscheidungshilfe heranzieht. Das Unternehmen kann von dem Mikromezzanininstitut Auskunft über das Scoringverfahren sowie den gespeicherten Score Wert und dessen Merkmale erhalten.

Abschnitt E: Schlussbestimmungen

§ 14 Wirksamwerden des Vertrages

Dieser Vertrag wird mit Unterzeichnung wirksam.

§ 15 Salvatorische Klausel

- (1) Vertragsänderungen und -ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden bzw. sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, wird dadurch die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen bzw. der Aufnahme einer lückenausfüllenden Bestimmung zuzustimmen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmung am nächsten kommt.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit rechtlich zulässig, das Landgericht Dresden.

....., den

....., den

..... (Unternehmen)

Mikromezzaninstitut

vertreten durch den Geschäftsführer bzw. Inhaber

[Der Gesellschafter / Die Gesellschafterin / Die Gesellschafter] (Name *des/der Gesellschafter/in*) nehmen diesen Vertrag über eine stille Gesellschaft hiermit zustimmend zur Kenntnis und erkennt / erkennen die ihm / ihr / Ihnen hieraus erwachsenen Verpflichtungen, insbesondere die Verpflichtungen gem. § 11 dieses Vertrages, für sich als rechtsverbindlich und verpflichtend an.

....., den

(Gesellschafter A)

(Gesellschafter B usw.)